

Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 12.03.2002

2002/068
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2002	

Betreff

Leistungszulagen und Leistungsprämien für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte und Beamtinnen des mittleren nichttechnischen Dienstes zu.

K r u s e

Sachverhalt

Der Rat hat in der Sitzung am 31.05.2001 die Neubewertung der Beamtenstellen im mittleren Dienst und die Absicht der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen zur Kenntnis genommen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Ergebnisse zu informieren. Zudem bedarf die Gewährung von Zulagen gemäß Ratsbeschluss vom 21.02.2002 der Zustimmung des HFA.

Aufgrund der Stellenobergrenzenverordnung konnten nach der Neubewertung der Stellen im mittleren Dienst in der Verwaltung für die Besoldungsgruppen A8 und A9 keine Höherbewertungen bei qualifizierter Aufgabenwahrnehmung vorgenommen werden. Eine Umwandlung qualifizierter Stellen in Stellen des gehobenen Dienstes war nicht beabsichtigt, da entsprechendes Personal nicht zur Verfügung steht und die derzeitigen Stelleninhaber bereit und in der Lage sind, diese Aufgaben wahrzunehmen. Für den Personenkreis der Beamten des mittleren Dienstes sollte künftig die Möglichkeit genutzt werden, Leistungsprämien und Leistungszulagen zu zahlen.

Nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und der dazu ergangenen Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen **Leistungsprämien** als Einmalzahlung für herausragende besondere Leistungen in einem Kalenderjahr an höchstens 10 v. H. der am Jahresanfang vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes gezahlt werden. Eine erneute Bewilligung ist möglich.

Leistungszulagen dienen der Anerkennung einer in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten erbrachten und auch für die Zukunft zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung. Sie betragen höchstens 7 v. H. des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten im Zeitpunkt der Zuerkennung. Höhe und Dauer sind entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich beginnend von der Leistungsfeststellung an, ebenfalls an maximal 10 v. H. der vorhandenen Beamten. Zulagen können nach der Gewährung frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Bewilligungszeitraum erneut gewährt und bei Leistungsabfall jederzeit widerrufen werden.

Aufgrund der Beschäftigtenzahlen in der Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist es möglich, an höchstens 3 Beamte Leistungsprämien und an weitere 3 Beamte Leistungszulagen zu zahlen.

Der Personalrat hat den Grundsätzen über die Gewährung der Zulagen und Prämien zugestimmt.

Die Vergabe der Prämien und Zulagen erfolgt aufgrund einer Leistungseinschätzung aller Beamten im mittleren Verwaltungsdienst durch die Bereichsleiter, die dann durch die Betriebsleiter innerhalb der Verwaltung abgeglichen worden ist. Nach dem Ergebnis dieser Leistungsfeststellung erbringen 5 Beamte / Beamtinnen herausragende Leistungen in Qualität, Quantität und Arbeitsweise auf zugleich höherwertigen Dienstposten, die wegen der Stellenobergrenzenverordnung nicht als höherwertig im Stellenbewertungsplan ausgewiesen werden können.

Als Anerkennung der herausragenden Leistung soll den 5 Beschäftigten eine Leistungsprämie bzw. Leistungszulage gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Inkrafttreten des Budgets.